

## **Öffentliche Bekanntmachung**

# **Inkrafttreten des Bebauungsplans „Innere Hofäcker I + II; 2. Änderung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Abstatt hat in öffentlicher Sitzung am 18. September 2018 den im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Innere Hofäcker I + II; 2. Änderung“ mit Satzung über die örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Grundstücke:

Flst. 87 teilweise, 88 teilweise, 239/1, 240 teilweise, 241 teilweise, 350/1, 352, 353/1, 353/2, 353/3 teilweise, 355, 355/1, 356 teilweise, 376 teilweise und 408/1.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 18. September 2018 des Ingenieurbüros Rauschmaier GmbH aus Bietigheim-Bissingen.

- Lageplan -

Der Bebauungsplan „Innere Hofäcker I + II; 2. Änderung“ mit Satzung über die örtlichen Bauvorschriften tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Absatz 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung (mit Anlagen) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB beim Bürgermeisteramt Abstatt, Rathausstraße 30, 74232 Abstatt in Zimmer C11, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3, Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1, Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Absatz 3, Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Ein etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht

worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Abstatt, 21. September 2018

gez. Klaus Zenth

Bürgermeister

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Gemeinde Abstatt unter [www.abstatt.de](http://www.abstatt.de) veröffentlicht.